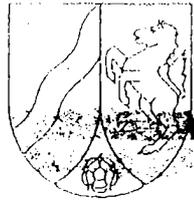


M6401



Eingegangen:

01. April 2005

RA Martin K.

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

8 L 189/05

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau A [REDACTED] Münster,

- Antragstellerin -

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Martin Kleine, Salzstraße 21,
48143 Münster -

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt Münster, - Amt für
Ausländerangelegenheiten -, Ludgeriplatz 4, 48153 Münster,
Az.: 360100/80185,

- Antragsgegner -

Beigeladene: Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die
Agentur für Arbeit Münster, Wolbecker Straße 45 -
47, 48135 Münster, Az.: I012,

w e g e n einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 10
BeschVerfV
(hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung)

hat die 8. Kammer

am 31. März 2005

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Barleben,
Richter am Verwaltungsgericht Schultze-Rhonhof,
Richterin Dr. Bartelheim

beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, der Antragstellerin
einstweilen die Ausübung einer Beschäftigung als Haus-

Haushaltshilfe bei der Firma [REDACTED]
Mühl [REDACTED], im Umfang der Zu-
stimmung der Beigeladenen zu erlauben, solange sie ge-
duldet wird und die entsprechende Zustimmung der Bei-
geladenen vorliegt.

2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Der Streitwert wird auf 1.250,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der - sinngemäß gestellte - Antrag der Antragstellerin,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung
zu verpflichten, ihr die Ausübung einer Teilzeit- Beschäfti-
gung als Haushaltshilfe bei der Firma [REDACTED] M.
[REDACTED], zu erlau-
ben,

ist zulässig und begründet.

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123
Abs. 1 und 3 VwGO, §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO).

Die Voraussetzungen der § 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG, § 10 Satz 1 BeschVerfV
liegen vor. Nach § 10 Satz 1 BeschVerfV kann geduldeten Ausländern (§ 60 a
AufenthG) mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer
Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder ge-
duldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Antragstellerin befindet sich
derzeit im Besitz einer bis zum 14. Juni 2005 gültigen Duldung. Die Zustim-
mung der nach § 12 Abs. 1 BeschVerfV zuständigen Agentur für Arbeit Münster
für die von der Antragstellerin angestrebte Beschäftigung ist am 21. März 2005
erteilt worden. Auf die weitere Voraussetzung des seit einem Jahr erlaubten
oder geduldeten Aufenthalts im Bundesgebiet kommt es im vorliegenden Ver-
fahren nicht an, da die Antragstellerin bereits seit dem 1. Juli 2001 der vorge-
nannten Beschäftigung nachgeht und die in § 10 Satz 1 BeschVerfV normierte
Wartezeit von einem Jahr lediglich vor der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis
erfüllt worden sein muss. Dies ergibt sich bereits aus der Vorgängervorschrift zu
§ 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG, der Verordnungsermächtigung des § 285 Abs. 4

SGB III a. F., nach der die Erteilung der Arbeitserlaubnis für einzelne Personengruppen für die erstmalige Beschäftigung durch Rechtsverordnung davon abhängig gemacht werden konnte, dass sich der Ausländer unmittelbar vor der Antragstellung eine bestimmte Zeit, die fünf Jahre nicht überschreiten durfte, erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten hatte oder zu einem bestimmten Zeitpunkt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist war. Auf der Grundlage dieser Verordnungsermächtigung wurde nach § 3 Satz 1 Nr. 1 ArGV die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine erstmalige Beschäftigung für Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besaßen, davon abhängig gemacht, dass sich der Antragsteller unmittelbar vor der Beantragung ein Jahr erlaubt oder geduldet im Inland aufgehalten hatte (Wartezeit). Vor dem Hintergrund, dass auch die Vorgängervorschriften zu § 285 Abs. 4 SGB III a. F. das Verstreichen einer Wartezeit vor der erstmaligen Erteilung einer Beschäftigung vorsahen (vgl. z. B. § 19 Abs. 1 Satz 4 AFG), bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetz- und Ordnungsgeber mit § 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG, § 10 Satz 1 BeschVerfV die Voraussetzung des einjährigen geduldeten oder erlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet auch für diejenigen geduldeten Ausländer aufstellen wollte, die eine Beschäftigung fortsetzen. Dies wird auch durch die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 22. Dezember 2004 bestätigt, nach denen § 10 BeschVerfV die bisher in § 3 ArGV geregelte Wartezeit von einem Jahr vor erstmaliger Erteilung der Zustimmung übernimmt (vgl. Nr. 42.2.3 der vorläufigen Anwendungshinweise).

Der Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung der vorgenannten Beschäftigung steht auch nicht der Versagungsgrund des § 11 BeschVerfV entgegen. Nach § 11 Satz 1, 2. Fall BeschVerfV darf einem geduldeten Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn bei diesem Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer nach § 11 Satz 2 BeschVerfV die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt. Diesen Versagungsgrund erfüllt die Antragstellerin nicht. Aufenthaltssbeendende Maßnahmen zu ihren Lasten können derzeit nicht vollzogen werden, weil sie nicht über einen gültigen aserbajdschanischen Reisepass oder ein Passersatzpapier verfügt. Dieses Abschiebungshindernis hat die Antragstellerin nicht zu vertreten. Nach dem rechtskräftigen Abschluss ihres Asylklageverfahrens am 13. Juli 2004 forderte der Antragsgegner sie mit

Schreiben vom 5. August 2004 auf, persönlich bei ihm vorzusprechen und hierbei Anträge auf Ausstellung einer Duldung ausgefüllt mitzubringen. Die Antragstellerin sprach daraufhin am 24. August 2004 gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihrem Sohn bei dem Antragsgegner vor und äußerte den Wunsch, freiwillig auszureisen. Es wurde vereinbart, dass die Antragstellerin innerhalb der nächsten vier Wochen bei der aserbaidischen Botschaft in Berlin vorsprechen solle, um dort einen Pass zu beantragen. Zu diesem Zweck erhielt die Antragstellerin eine Bescheinigung des Antragsgegners zur Vorlage bei der Botschaft und eine Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Duldungsbereichs für den Zeitraum vom 21. bis zum 22. September 2004. Die Antragstellerin legte daraufhin am 30. September 2004 eine Bescheinigung der Botschaft der aserbaidischen Republik in Berlin vom 22. September 2004 vor, nach der sie die Konsularabteilung der Botschaft am 21. September 2004 besucht und die Unterlagen für die Ausstellung eines Passersatzpapiers vorgelegt hat. Die Bescheinigung enthält ferner die Zusage, über eine Antwort der Heimatbehörden zu informieren. Im Folgenden erkundigte sich die Antragstellerin nach eigenen Angaben zwei Mal ergebnislos telefonisch bei der Botschaft nach der Ausstellung eines Heimreisedokumentes. Nachdem ihr der Antragsgegner die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung als Haushaltshilfe mit Verfügung vom 23. Februar 2005 verweigert hatte, füllte die Antragstellerin ein ihr anschließend ausgehändigtes Formular zur Ausstellung eines Passersatzpapiers aus und reichte dies unterschrieben bei dem Antragsgegner ein. Eine Rückmeldung der aserbaidischen Botschaft ist bis heute nicht erfolgt.

Vor diesem Hintergrund vermag die Kammer nicht zu erkennen, welche zur Ausstellung eines Heimreisedokumentes geeigneten und erforderlichen Mitwirkungshandlungen die Antragstellerin gegenwärtig unterlässt, damit das Abschiebungshindernis herbeiführt und dieses mithin zu vertreten hat. Derartige Mitwirkungshandlungen hat auch der für den Versagungsgrund des § 11 BeschVerfV darlegungs- und beweispflichtige Antragsgegner bislang nicht aufgezeigt. Aus der Bescheinigung der aserbaidischen Botschaft vom 22. September 2004 geht vielmehr hervor, dass die Antragstellerin sämtliche für die Ausstellung eines Heimreisedokumentes erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat und die Ausstellung eines solchen Dokumentes gegenwärtig von aserbaidischen Behörden geprüft wird. Die Dauer dieses Verfahrens und insbesondere die bislang fehlende Rückmeldung der aserbaidischen Botschaft fallen nicht in den Einflussbereich der Antragstellerin und sind von ihr daher nicht zu vertreten. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass die

Antragstellerin das Abschiebungshindernis des fehlenden Heimreisedokumentes gegenwärtig zu vertreten hat.

Die Antragstellerin hat angesichts der drohenden Gefahr des Verlustes ihres Arbeitsplatzes auch einen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO, §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde gegen die Sachentscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Sachentscheidung besteht vor dem Oberverwaltungsgericht Vertretungszwang. Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

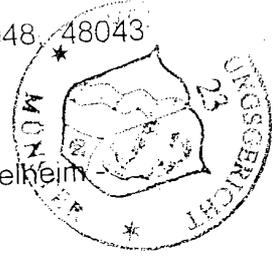
Eine Beschwerde, die sich **nur** gegen die Streitwertfestsetzung richtet, ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens bei dem Verwaltungsgericht

Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043
Münster) einzulegen.

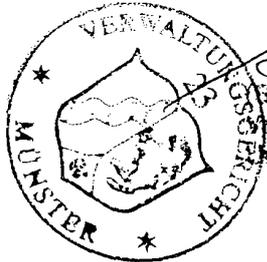
- Barleben -

- Schultze-Rhonhof -

- Dr. Bartel



Ausgefertigt
Münster, den 31. MRZ 2005



Rebert
Verwaltungsgerichtsstelle
Verwaltungsgerichtsstelle als
Stellvertreterin der Geschäftsstelle